

Nr. 32-4354.4-1-2

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes;**

**Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und
Wegegesetzes (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Ersatzneubau der Brücke über
den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf
bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (MSP 32 / Abschnitt 100
/ Station 152 bis Station 0, Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320)**

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 38 Abs. 6 und Abs. 7a BayStrWG i. V. m Art. 74
Abs. 4 und Abs. 5 BayVwVfG**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 11.03.2026, Nr. 32-4354.4-1-2, ist der Plan für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0, Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320) festgestellt worden.

I. Umfang der geplanten Maßnahmen

Die Baumaßnahme umfasst den Ersatzneubau der Mainbrücke Wertheim - Kreuzwertheim an bestehender Stelle einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen sowie die Ertüchtigung der Bauwerksentwässerung.

Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt 250 m, wovon 176,70 m auf den Ersatzneubau der alten Mainbrücke entfallen. Die neue Brücke besteht aus dem Flussfeld, das als Stabbogenbrücke erstellt werden soll und zwei Vorlandbrücken. Das Flussfeld überspannt mit einer Länge von 102,60 m die Bundeswasserstraße Main. Auf Wertheimer Mainseite schließt eine einfeldrige Vorlandbrücke mit einer Länge von 12,34 m an, auf Kreuzwertheimer Mainseite eine zweifeldrige Plattenbalkenbrücke mit einer Länge von 60,75 m. Der Querschnitt der Brücke erhält einen 3,00 m breiten Geh- und Radweg, über den die Nutzer des Main-Radwegs sicher die Mainseiten queren können.

Das beschriebene Bauvorhaben kreuzt die Bundeswasserstraße Main zwischen dem im Freistaat Bayern liegenden Markt Kreuzwertheim und der im Land Baden-Württemberg liegenden Stadt Wertheim.

Das Planfeststellungsverfahren wird auf Grundlage der in Bayern geltenden Gesetze und Rechtsnormen an der Regierung von Unterfranken durchgeführt. Um dies zu ermöglichen, wurden ein Staatsvertrag zwischen den beiden Ländern und ein Verwaltungsabkommen geschlossen.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II. Verfügender Teil

1. Der Plan für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0, Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabenträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabenträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.
6. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
7. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Haus- und Postanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV. Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde

Die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt nach neuer Rechtslage gemäß Art. 38 Abs. 6, 7 und 7a BayStrWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 und 5 BayVwVfG durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken. Der Planfeststellungsbeschluss vom 11.03.2026, Nr. 32-4354.4-1-2, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen steht in der Zeit vom

15.04.2026 bis einschließlich 29.04.2026

zur allgemeinen Einsicht auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Kreisstraße MSP 32, Landesstraße L 2310: Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim - Kreuzwertheim“ zur Verfügung (https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html).

V. Hinweis auf Auslegung auf andere Weise

Gemäß Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG erfolgt die Auslegung außerdem während des o.g. Zeitraums durch die Zugänglichmachung von Papierunterlagen bei der Stadt Wertheim, der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim und der Gemeinde Dorfprozelten. Damit sind die Belange von Personen gewahrt, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben.

VI. Hinweis auf Auflagen

Es ist gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG darauf hinzuweisen, dass dem Vorhabenträger Auflagen erteilt werden. Diesbezüglich wird auf den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses (hiesige Ziff. II, Nr. 3 und 6) verwiesen.

VII. Hinweis auf Zustellungsfiktion und Anforderungsmöglichkeit

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist, also mit Ablauf des 29.04.2026, gilt die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 38 Abs. 7a BayStrWG i. V. m. Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Würzburg, 17.03.2026
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer
Regierungspräsidentin